

RS Vwgh 1996/9/26 95/19/0523

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §45 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/19/0559

Rechtssatz

Eine Unterkunft, in der auf jede der dort gemeinsam wohnenden Personen weniger als 4 Quadratmeter Nutzfläche entfällt, ist keine für Inländer ortsübliche Unterkunft iSd § 5 Abs 1 AufenthaltsG 1992; es entspricht der alltäglichen Erfahrung eines Durchschnittsmenschen, daß derartige Unterkünfte nicht von einem zahlenmäßig ins Gewicht fallenden Teil der inländischen Bevölkerung Wiens bewohnt werden (Hinweis E 23.11.1995, 95/18/0867).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190523.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at